



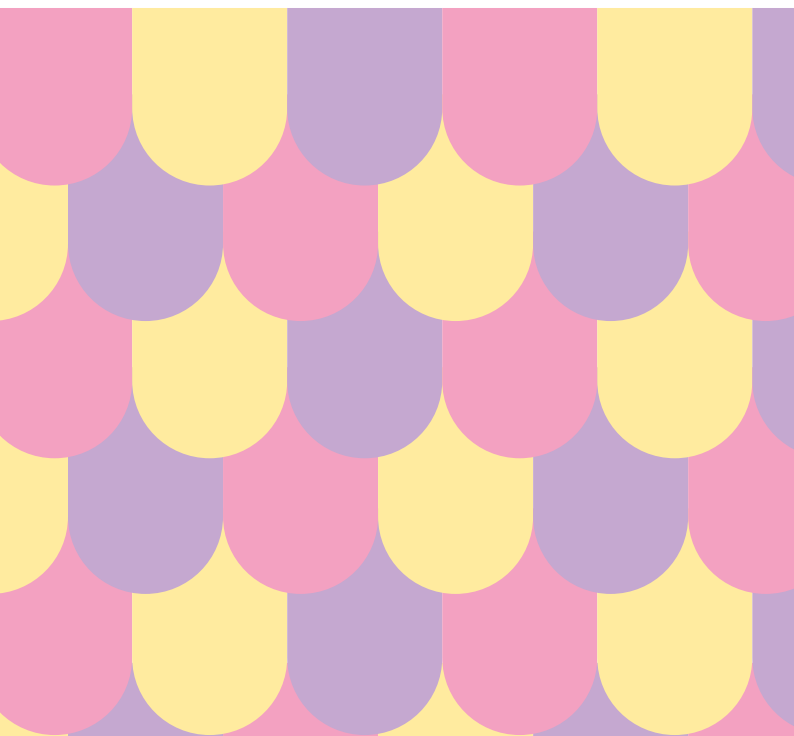
Kanton Basel-Stadt



Gebäudeversicherung
Basel-Stadt

Cliquenkeller

Ratgeber für eine sichere Fasnacht.



Cliquenkeller

Diese Broschüre thematisiert den Brandschutz in Cliquen-, Guggen- und Fasnachtskellern – kurz: in allen fasnächtlichen Vereinslokalen.

Im Weiteren werden sie «Lokal» genannt.

Angesprochen werden alle Menschen, die ein Lokal nutzen, betreiben, vermieten oder in deren Eigentum sich eines befindet.

Rechtliche Grundlagen:

Massgeblich ist die Brandschutzverordnung vom 21. Dezember 2004 des Kantons Basel-Stadt



Verantwortlichkeit

Die Eigentümerschaften und die Vermietenden eines Lokals haften für dessen baulich einwandfreien Zustand.

Wer ein Lokal betreibt, ist verantwortlich für die ordentliche Nutzung und für den sachgerechten Unterhalt der Einrichtungen. Dazu gehört die Umsetzung der organisatorischen Brandschutz-Massnahmen (Einhalten der bewilligten maximalen Personenbelegung, Freihalten der Fluchtwege usw.).



Fluchtwege

Fluchtwege sind Durchgangszonen und weder als Warteschlange noch als Aufenthaltsraum zu nutzen.

Fluchtwege müssen jederzeit frei sein und dürfen nicht durch Material (Larven, Trommeln usw.) verstellt werden.

Lifтанlagen dürfen im Brandfall nicht benutzt werden.



Sicherheitsbeleuchtung und Markierung der Fluchtwege

Fluchtwege und Notausgänge aus dem Gebäude müssen ausreichend beleuchtet werden. Die Fluchtrichtung ist gut sichtbar zu beschildern.

Bei einem Stromausfall muss sich eine Sicherheitsbeleuchtung automatisch einschalten und während mindestens 30 Minuten wirksam sein.

Diese Einrichtungen müssen periodisch geprüft werden.



Haustechnische Installationen

Elektrische Installationen und Lüftungsinstallationen müssen fachgerecht erstellt werden und den Vorschriften entsprechen. Offen verlegte Kabel dürfen Personen nicht gefährden.

Kocheinrichtungen müssen sich ausserhalb des Fluchtwegbereichs befinden. Wird mit offenem Feuer gekocht, ist der Kochbereich vom Lokal abzutrennen. Die Zubereitung warmer Speisen erfordert eine ausreichende Belüftung der Kochstelle.



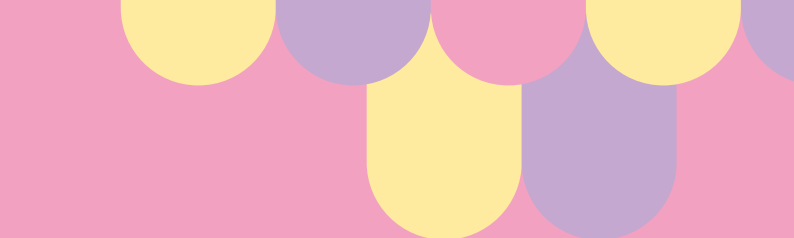
Feuer- und Rauchverbot bei öffentlicher Zugänglichkeit

In allen öffentlich zugänglichen Räumen gilt ein striktes Rauch- und Feuerverbot (inkl. Kerzen, Bengalhölzer, Wunderkerzen, Tischbomben usw.). Davon ausgenommen ist einzig das offene Feuer von bewilligten, mit Flüssiggas betriebenen Kochstellen. In Räumen mit Publikumsverkehr dürfen keine Grills und Fritteusen verwendet und keine Flüssiggasflaschen gelagert werden.



Alarmierung

Im Minimum muss jederzeit ein Telefon verfügbar sein für die Alarmierung von **Feuerwehr (118), Polizei (117)** und **Sanität (144)**. Handalarm-taster, Brandmelder oder andere Sicherheitseinrichtungen müssen betriebsbereit sein und periodisch durch eine Fachfirma kontrolliert werden. Das Personal muss über deren Funktionsweise instruiert sein.



Löscheinrichtung

Handfeuerlöscher (mit Sprüh-schaum oder CO₂ – keine Pulver- oder Auto-Handfeuerlöscher) und Wasserlöschposten müssen gut sichtbar, rasch greifbar und betriebsbereit sein. Handfeuerlöscher müssen vorschriftsgemäss gewartet und plombiert sein.

Das Personal muss über den Gebrauch dieser Geräte instruiert sein. Löschposten sind jährlich zu warten.



Dekorationen und Wandverkleidungen

Für Dekorationen und Wandverkleidungen darf nur schwer entflammbares oder feuerhemmend imprägniertes Material verwendet werden (Brandverhaltensgruppe RF 2 oder besser), welches im Brandfall nicht brennend abtropft und keine giftigen Dämpfe entwickelt.

Dekorationen dürfen die Kennzeichnung der Fluchtwege und Löscheinrichtungen nicht verdecken.



Abfallentsorgung

Brennbares Material (z.B. Papier, Kunststoff, Verpackungen, Holz) ist in Metallcontainern unterzubringen, die sich in einem feuersicheren Raum oder ausserhalb des Gebäudes befinden.

Wird in Räumen ohne öffentlichen Betrieb geraucht, so sind die Rauchzeugreste bis zur brandsicheren Entsorgung in separaten, nicht brennbaren, geschlossenen Behältern auf nicht brennbarer Unterlage aufzubewahren.



Betriebsordnung

Der Betrieb des Lokals ist mit einer Betriebsordnung zu regeln.

Die regelmässige Kontrolle der Sicherheitseinrichtungen und die Einhaltung der Brandschutzaufgaben sind in der Betriebsordnung einer zuständigen Aufsichtsperson zuzuweisen. Die Kontrollen sind zu dokumentieren.

Für Kleider und andere Requisiten sind an geeigneten Orten ausserhalb des Fluchtwegs Garderoben einzurichten.

Getränke- und andere Waren-depots sind in abgetrennten Abstellräumen unterzubringen.

Kontakt

Für allfällige Fragen steht Ihnen das Team der Feuerpolizei unter **+41 61 205 30 00** gerne zur Verfügung. Oder schreiben Sie an **fasnacht.feuerpolizei@gvbs.ch**.

Nützliche Links und Nummern

www.bs.ch/sichere-fasnacht

Feuerwehr 118

Polizei 117

Sanität 144



Danke!



In Cliquenkellern:

Fluchtwege freihalten

Max. Personenzahl
respektieren

Rauch- und Feuerverbot

Rauschmittel mit Mass
konsumieren

Bei Gefahr Raum zügig
und ruhig verlassen